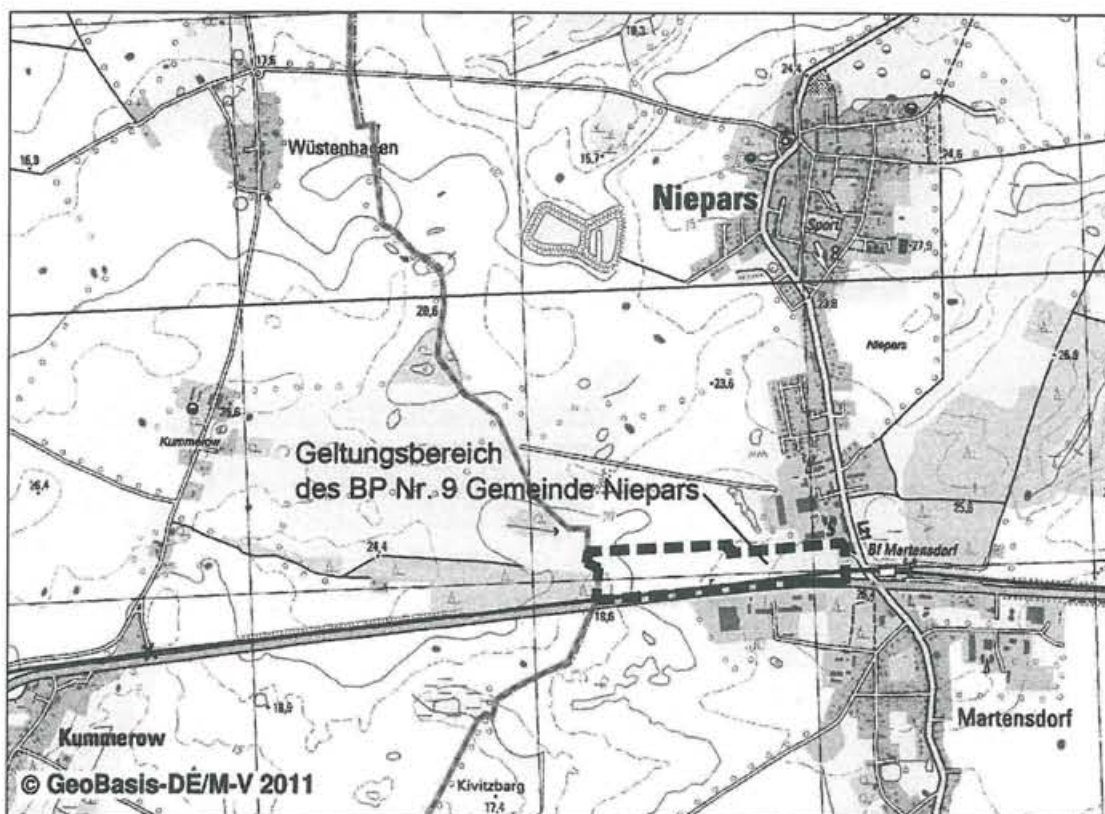


Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB

Zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik – Niepars“
der Gemeinde Niepars



Niepars, den *18.07.2012*

B. Schilling
Barbel Schilling
Bürgermeisterin



Zusammenfassende Erklärung

Nach § 10 Abs. 4 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik - Niepars“ der Gemeinde Niepars

Auftraggeber:

Gemeinde Niepars

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Bärbel Schilling

über

S.I.G.-DR.-ING. STEFFEN GmbH

Dr. Burkhard Tscherpel

Am Campus 1-11, Haus 4

18182 Bentwisch

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Doberaner Str. 7

18057 Rostock

Dipl.-Ing. Peter Wagner

Dipl.-Ing. Marko Bendel

1 Erfordernis der Planaufstellung

Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund beabsichtigt die Gemeinde Niepars für eine Fläche von ca. 9,45 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Fläche liegt in einem Korridor von 110 m Breite nördlich der Bahnstrecke. Der Bundesgesetzgeber befürwortet nach Erneuerbarem Energien Gesetz (EEG) eine Nutzung dieser bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Entsprechend ist nach EEG auch eine erhöhte Einspeisevergütung garantiert, was eine wirtschaftliche Gestaltung des Vorhabens zulässt. Weiterhin sind die Einbindung in das Ort und Landschaftsbild die Belange des Naturschutzes sowie eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich wird zur Schaffung des benötigten Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niepars für den zum Bau der Photovoltaikanlage vorgesehenen Standort keine Darstellung enthält, aus der sich nach § 8 Abs. 2 BauGB ein entsprechender Bebauungsplan entwickeln lässt, wird zudem eine auf den Standort beschränkte Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Dies erfolgt im Sinne eines schnellen Verfahrensfortschritts im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Abwägungsergebnisse

Die Einleitung des Planverfahrens erfolgt durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Niepars am 08.03.2011, der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen gemäß 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Den Bürgern wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 12.04.2011 von 16-18 Uhr die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen und zur Erörterung der Planungsinhalte und -absichten sowie ggf. möglicher Alternativen gegeben. Dazu wurde der Vorentwurf einschließlich Begründung vorgelegt. Im Ergebnis wurden keinerlei Anregungen vorgebracht.

Parallel hierzu wurden gemäß § 4. Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden vom 15.04.2011 bis 17.05.2011 zur Abgabe einer Äußerung mit Anregungen und Hinweisen zur Planung sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Es gingen verschiedene Anregungen und Hinweise ein, welche, soweit gerechtfertigt, in der Entwurfsfassung Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden vom Landkreis Nordvorpommern, Abteilung Bauordnung Anforderungen über die verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorgetragen. Die Zufahrt wird bis zur nächsten öffentlichen Erschließungsstraße als private Verkehrsfläche festgesetzt. Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend ergänzt. Der Hinweis der Abteilung Denkmalpflege zur genauen Lage des Bodendenkmals wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Weitere formale Hinweise des Landkreises Nordvorpommern werden soweit berechtigt, aufgenommen und berücksichtigt. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) weist auf eine mögliche Betroffenheit geschützter Arten oder europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hin. Im weiten Planverfahren wird im Rahmen der Umweltprüfung auf die Hinweise eingegangen.

Der Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste weist auf dem am Geltungsbereich liegenden verrohrten Ochsenkoppelgraben 25/8 und der Ausweisung eines Unterhaltungstreifens hin. Die Abstandsflächen des verrohrten Grabens 25/8 werden durch

Eintrag eines Leitungsrechtes und textliche Erläuterungen in der Planzeichnung und Begründung ergänzt. Des Weiteren werden seitens des Straßenbauamtes Stralsund Äußerungen über die Blendeinwirkung der Photovoltaikmodule gegenüber der Kraftfahrer auf der B 105 und L 21 vorgebracht. Im weiteren Planverfahren wird dem Straßenbauamt sowie weiteren Trägern öffentlicher Belange ein Blendgutachten für den Nachweis der Unbedenklichkeit der Blendeinwirkung vorgelegt.

Die Gemeinde Niepars fasst am 23.06.2011 den Entwurf und Auslegungsbeschluss. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2011 bis 29.08.2011 den Bürgern im Amt Niepars die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gegeben, ebenso das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen. Es wurden erneut keinerlei Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgebracht. Mit dem Schreiben vom 14.07.2011 wurden 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wird eine Frist von einem Monat vorgegeben. Ebenfalls mit einem Schreiben vom 14.07.2011 werden 8 Nachbargemeinden gebeten ihre Stellungnahme abzugeben. 18 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben ihre Stellungnahme ab. 8 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange stimmen der Planung ohne Vortrag von Anregungen und Bedenken zu, 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geben eine Stellungnahme unter Mitteilung von Anregungen und Bedenken ab. 3 Nachbargemeinden geben ihre Stellungnahme ab, Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Dem Hinweis des Landkreises Nordvorpommern, Abteilung Brand- und Katastrophenschutz zur Bereitstellung von Löschwasser wird durch entsprechende Darlegung der Löschwasserversorgung in der Begründung berücksichtigt. Bezüglich der Stellungnahme des Straßenbauamtes Stralsund zur Blendwirkung der PV-Anlage auf die Kraftfahrer der B 105 und L 21 wurde das Blendgutachten um einen Nachweis zur Unbedenklichkeit der Blendeinwirkung ergänzt. Die Planzeichnung und Begründung wurde um eine entsprechende Festsetzung, dass ein textiler Sichtschutz vorzusehen ist entsprechend ergänzt.

Des Weiteren werden die Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) zum Artenschutz durch Festsetzungen geeigneter Maßnahmen im Bebauungsplan im Sinne der Ergebnisse der Umweltprüfung berücksichtigt. Weiterhin wird die eingeforderte Bauzeitenregelung, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten europäischer Brutvogelarten zu erfolgen haben, in die Festsetzungen aufgenommen.

Zudem werden allgemeine bzw. formale Hinweise weiterer Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durch Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung berücksichtigt

Die Gemeinde Niepars fasst am 15.09.2011 unter Berücksichtigung der vorstehenden zusammengefassten, vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik - Niepars“. Gleichzeitig erfolgt der Satzungsbeschluss. Die Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Hinweise vorgetragen haben, werden über das Abwägungsergebnis informiert.

3 Beurteilung der Umweltbelange

Die im Plangebiet vorgesehene Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage führt nur zu geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es ist durch die Neubebauung eine Veränderung des Landschaftsbildes gegeben, die jedoch durch sicht-

verstellende Gehölze und Zaunbegrünung stark gemindert wird. Der Eingriff durch die Überbauung mit Photovoltaikmodulen hält sich infolge der äußerst geringen Versiegelung und des Fortbestandes der darunter befindlichen Vegetation in umweltverträglichen Grenzen. Da für das sich aus dem Eingriff ergebende Kompensationserfordernis im Plangebiet und seiner Nachbarschaft keine Möglichkeit besteht diesen Auszugleich zu erbringen, wird dieser Eingriff über Einbuchung in das Ökokonto der Stadt Bad Sülze ausgeglichen. Es besteht ebenfalls im Ergebnis der Umweltprüfung keine Erkenntnisse auf eine erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Die über das vorhandene Maß hinaus gehenden Umwelteinwirkungen sind relativ gering und auch im Zusammenhang mit weiteren Planungen und Projekten insgesamt umweltverträglich. Der Aufbau des europäisch bedeutsamen Arten- und Lebensraumnetzes Natura 2000 auf Basis der SPA- und FFH-Gebiete ist auch mit Realisierung dieser Planung ohne Beeinträchtigung.

Sämtliche erforderlichen Schritte in der Umweltprüfung wurden nach anerkannten Methoden durchgeführt.